

Bundesfinanzdirektion Südost - Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz -



POSTANSCHRIFT Bundesfinanzdirektion Südost – Dienort München, 80284 München

DIENSTGEBÄUDE Sophienstraße 6, 80333 München

BEARBEITET VON Herr Hoffmeister

TEL +49 (0) 89/5995-00

DURCHWAHL +49 (0) 89/5995-2313

FAX +49 (0) 89/5995-2317

E-MAIL zgr@ofdm.bfinv.de

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL Alle S-Bahnen Haltestelle Karlsplatz (Stachus)
U4 und U5 Haltestelle Karlsplatz (Stachus)

Straßenbahn 27 Haltestelle Ottostraße

DATUM 20.08.2008

BETREFF Gewerblicher Rechtsschutz;
Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008, BGBl. Teil 1 Nr. 28 S. 1191ff
hier: Umsetzung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung schutzrechtsverletzender Waren im Rahmen von Art. 11 VO (EG) Nr. 1383/2003

BEZUG

ANLAGEN Einverständniserklärung

GZ **SV 1203 A – 19.3/Z 3210**

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 11 der VO (EG) Nr. 1383/2003 (zukünftig VO) können die Mitgliedstaaten entsprechend ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, nach dem die Zollbehörden Waren, die in Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, unter zollamtlicher Überwachung vernichten lassen können.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. Juli 2008, BGBl. Teil I, S. 1191ff werden die nationalen Schutzrechtsvorschriften geändert und u. a. die Voraussetzungen für dieses sog. „vereinfachte Vernichtungsverfahren“ festgelegt. Die Regelungen treten zum 01.09.2008 in Kraft.

Das vereinfachte Vernichtungsverfahren ist in den §§ 142b Patentgesetz, 150 Markengesetz, 111c Urheberrechtsgesetz, 57a Geschmacksmustergesetz und 40b Sortenschutzgesetz (künftig nat. Vorschr.) mit identischem Wortlaut geregelt.

An den wesentlichen Grundzügen des Tätigwerdens der Zollbehörde im Rahmen der VO ändert sich nichts. Mit der Umsetzung des Artikels 11 VO wird Ihnen ein zusätzliches Abwicklungsinstrument an die Hand gegeben, das vor allem bei kleineren Warenmengen den Weg zum Gericht ersparen soll.

Ich darf die wichtigsten Punkte zusammenfassen:

Gemäß Art. 13 VO haben Sie innerhalb von 10 Arbeitstagen (bei leicht verderblichen Waren 3 Arbeitstage) nach Eingang der Benachrichtigung über die Aussetzung der Überlassung (AdÜ)/Zurückhaltung (ZvW) der Zollstelle mitzuteilen, dass ein zivilgerichtliches Verfahren zur Feststellung der Schutzrechtsverletzung (Art. 10 VO) eingeleitet worden ist **oder**, und das ist nun neu, Ihre Zustimmung zur Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung (Art. 11 VO) vorzulegen.

Die Vernichtung der Waren unter zollamtlicher Überwachung nach Art. 11 VO i.V.m. den jeweiligen nationalen Vorschriften setzt voraus, dass Sie die Vernichtung beantragen (Abs. 2 nat. Vorschr.).

Der Antrag ist bei der Zollstelle, die die AdÜ/ZvW verfügt hat, schriftlich einzureichen (Abs. 3 Satz 1 nat. Vorschr.). Er muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren schutzrechtsverletzend sind (Abs. 3 Satz 2 nat. Vorschr.) und ihm muss die Zustimmung des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der Waren beigelegt sein (Abs. 3 Satz 3 nat. Vorschr.).

Der Antrag ist innerhalb von 10 Arbeitstagen (bei leicht verderblichen Waren 3 Arbeitstage) nach Zugang der Unterrichtung über die AdÜ/ZvW zu stellen. Die Frist kann gemäß Abs. 3 Satz 5 nat. Vorschr. verlängert werden.

Der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer kann Ihnen seine Zustimmung schriftlich mitteilen oder sie unmittelbar gegenüber der Zollstelle schriftlich erklären. Die Zustimmung gilt auch als erteilt, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von 10 (bei leicht verderblichen Waren 3 Arbeitstage) ausdrücklich ablehnt (Abs. 4 nat. Vorschr.). Es obliegt Ihnen, den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer zur Zustimmung aufzufordern. Ich bitte zu bedenken, dass im Rahmen einer Entscheidung über eine mögliche Fristverlängerung auch die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich von Ihnen ergriffenen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Widerspricht der Anmelder, Eigentümer oder Besitzer der Waren einer Vernichtung, wird das Verfahren nach Art. 13 VO im Rahmen der bereits laufenden Fristen (maximal 20 Arbeitstage ab dem Zeitpunkt des Zugangs der AdÜ/ZvW) fortgeführt. Sie müssen dann das Ihnen bekannte zivilgerichtliche Verfahren zur Feststellung der Schutzrechtsverletzung einleiten. Die rechtlichen Folgen bei Nichteinleitung sind Ihnen bekannt.

Die Vernichtung der Waren erfolgt gemäß Abs. 5 nat. Vorschr. auf Ihre Kosten und Verantwortung. Die Zollstelle kann die organisatorische Abwicklung der Vernichtung übernehmen (Abs. 6 nat. Vorschr.), was sich insbesondere bei kleineren Mengen (Reise- und Postverkehr) anbieten dürfte.

Daraus ergibt sich, dass die Waren von den Zollstellen so lange (maximal sechs Wochen) gesammelt werden, bis eine den Aufwand rechtfertigende Menge zusammen gekommen ist. Hierdurch können Ihnen erhöhte Lagerkosten entstehen, da diese unter allen beteiligten Rechtsinhabern pauschaliert nach Menge der jeweils zuzurechnenden Waren aufgeteilt werden. Die Entscheidung, ob Sie mit einer Abwicklung durch die Zollstelle einverstanden sind, sollten Sie deshalb unter Berücksichtigung der bei

einer Eigenabwicklung anfallenden Kosten treffen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Zollstelle.

Ich darf Sie an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, dass die Abwicklung des Verfahrens grundsätzlich in Ihrer Verantwortung liegt. Die Vernichtung durch die Zollbehörde ist hier als Servicedienstleistung zu verstehen, die Ihnen das Verfahren erleichtern soll. Bei dem Bestreben, eine einheitliche Vorgehensweise im Bundesgebiet zu gewährleisten, bitte ich um Ihr Verständnis, dass die Umsetzungen auch von den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der einzelnen Zollstellen abhängt.

Sofern Sie sich mit einer o. a. Vernichtung durch den Zoll einverstanden erklären, bitte ich Sie, mir beiliegendes Formular auszufüllen und unterschrieben an mich zurückzusenden.

Aufgrund der bislang fehlenden Umsetzung des Artikels 11 VO, wurden mitunter seitens einiger Rechtsinhaber Mindestmengen für das Tätigwerden der Zollbehörde eingeführt. Ich bitte Sie, falls Ihr Antrag eine Begrenzung beinhaltet, zu prüfen, ob dies noch erforderlich ist und mir dies mitzuteilen.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass im Rahmen der Anpassung der nationalen Vorschriften die Gültigkeitsdauer eines Beschlagnahmeantrages nach rein nationalen Schutzrechtsvorschriften (z. B. § 146 MarkenG) der Verordnung angeglichen und daher von 2 Jahren auf ein Jahr verkürzt wurde. Eine Verlängerung ist selbstverständlich weiterhin möglich.

Auf unserem Internetinformationsportal www.ipr.zoll.de können Sie sich ebenfalls über die neuen Möglichkeiten informieren. Das Team der Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz steht Ihnen aber auch gerne persönlich für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Koszinowski)

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.